

48

2515 089

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 272/66

URTEIL

Verkündet am
9. Mai 1968
[REDACTED]
Justizungestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Nachym O [REDACTED], [REDACTED] J [REDACTED] M [REDACTED] St.,
M [REDACTED]/Canada,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Mai 1966 teilweise aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 10. Entschädigungskammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6. März 1962 wird zurückgewiesen, soweit er als Entschädigung für Schaden an Leben nach seiner Ehefrau Chana geborenen L. mehr als 12.924 DM gefordert hat; die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

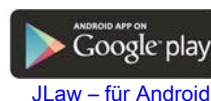
Der am [REDACTED] 1901 in Gorlice (Polen) geborene jüdische Kläger wanderte im Jahre 1951 nach Österreich aus, wo er am 27. Juni 1953 seine zweite Ehe mit Katharina V[REDACTED] schloß. Im Jahre 1960 begab er sich nach Kanada, wo er heute noch lebt.

Der Kläger hat Entschädigung für Freiheits- und Gesundheitsschaden sowie für Schaden an Leben gefordert. Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 6. Februar 1958 wurde ihm für Freiheitsschaden eine Entschädigung in Höhe von 9.150 DM zugesprochen. Wegen Gesundheitsschadens wurde ihm durch Bescheid der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1961 unter Annahme einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 50 % ab 1944 nach einem Hundertsatz von 45 der vergleichbaren Beamtenbezüge des gehobenen Dienstes eine Kapitalentschädigung von 17.226 DM, Rentennachzahlungen bis zum 30. April 1961 von 30.222 DM und ab 1. Mai 1961 eine monatlich zahlbare Rente von 360 DM zuerkannt.

Zur Begründung seines Anspruchs für Schaden an Leben hat der Kläger vorgetragen, seine erste Ehefrau Chana L[REDACTED], die er am 2. Februar 1930 geheiratet habe, und seine beiden aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder Chain und Bina seien 1942 in dem Lager Treblinka umgekommen. Den mit der Tötung der Kinder begründeten Entschädigungsantrag für Schaden an Leben hat die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen durch Bescheid vom 25. August 1961 abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 6. März 1962 abgewiesen worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Durch einen weiteren Bescheid, ebenfalls vom 25. August 1961, hat die Landesrentenbehörde den Antrag des Klägers auf Gewährung von Witwerrente abgelehnt, weil die erste Ehefrau den Kläger vor der Verfolgung nicht unterhalten habe und auch nicht angenommen werden könne, daß sie ihn, falls sie noch lebte, unterhalten würde, denn er habe ein für seinen Unterhalt ausreichendes Renteneinkommen.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger beantragt, ihm nach seiner verstorbenen Ehefrau für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 1. Juli 1955 Entschädigung nach den Sätzen des gehobenen Dienstes zu gewähren. Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 6. März 1962 abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger geltend gemacht, daß ihm ein unbegrenzter Entschädigungsanspruch auch wegen Schadens an Leben nach seinen beiden durch Verfolgungsmaßnahmen umgokommenen Kindern zustehe, und seinen Klageantrag dementsprechend erweitert. Das Berufungsgericht hat dem Kläger für Schaden an Leben nach seiner ersten Ehefrau als pauschalisierte Witwerrente und als Witwerabfindung einen Betrag von insgesamt 18.668 DM zugesprochen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter, soweit das Berufungsgericht dem Kläger eine Witwerabfindung zugebilligt hat. Der Kläger hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, daß dem Kläger eine Witwerabfindung zusteht. Nach §§ 16 Nr. 2, 23 BEG erhält der Witwer im Falle der Wiederverheiratung eine Abfindung in Höhe des vierundzwanzigfachen Betrages der für den letzten Kalendermonat vor der Wiederverheiratung bezogenen Rente. Dies gilt jedoch nicht für die nach den §§ 160 ff. BEG Anspruchsberechtigten; § 163 Abs. 1 BEG, der für diese Verfolgtengruppe die Ansprüche wegen Lebensschadens abschließend regelt, sieht Entschädigungsleistungen nach den §§ 16 Nr. 2, 23 BEG nicht vor. Da der Kläger nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen der §§ 160 ff. BEG entschädigungsberechtigt ist, durfte ihm eine Witwerabfindung schon aus diesem Grunde nicht zuerkannt werden. Sie stünde ihm aber selbst dann nicht zu, wenn er unter die Vorschrift des § 4 BEG fiele; denn er hat sich vor dem 1. November 1953 wiederverheiratet. Das Gesetz unterscheidet zwar nicht ausdrücklich zwischen einer Wiederverheiratung in der Zeit vor dem 1. November 1953 und einer solchen nach diesem Zeitpunkt. Eine Auslegung nach Wortlaut und Sinnzusammenhang ergibt jedoch, daß mit der in § 23 BEG getroffenen Regelung nur der Fall der Wiederverheiratung nach dem 1. November 1953 gemeint sein kann. § 23 BEG bestimmt nämlich, daß die Abfindung nach dem vierundzwanzigfachen Betrag der bezogenen Rente zu bemessen ist. Dies setzt voraus, daß ein Rentenanspruch nach dem BEG bestand. Das ist jedoch für die Zeit vor dem 1. November 1953 nicht der Fall; hier besteht vielmehr nach § 24 BEG nur Anspruch auf eine Kapitalentschädigung.

Für diese Auslegung spricht auch, wie der Bundesgerichtshof bereits in seiner in RzW 1957, 195 Nr. 27 veröffentlichten Entscheidung näher dargelegt hat, die Entstehungsgeschichte der Vorschrift.

Das Berufungsurteil konnte daher in dem angefochtenen Umfang keinen Bestand haben.

Da keine weiteren tatrichterlichen Ermittlungen erforderlich sind, hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden. Der vom Berufungsgericht als Entschädigung zugesprochene - rechnerisch nicht zu beanstandende - Betrag von $6,5 \times 2.872 \text{ DM} = 18.668 \text{ DM}$ ist um $2 \times 2.872 \text{ DM} = 5.744 \text{ DM}$ zu kürzen. Dies ergibt eine Kapitalentschädigung von 12.924 DM. Wegen der Mehrforderung ist die Berufung zurückzuweisen und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225
Abs. 1 BEG, §§ 91, 92, 97 ZPO.

Mai	Wüstenberg	Maaß
Bundesrichter Dr. Graf kann nicht unterschrei- ben; er ist krank.		Bökelmann
Mai		